

Freie Demokraten

 Rheinisch-
Bergischer Kreis **FDP**

SATZUNG
des
Kreisverbandes Rheinisch-Bergischer Kreis
der
Freien Demokratischen Partei

Beschluss des Kreisparteitages am 14. November 1987
zuletzt geändert am 25. März 2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck und Mitgliedschaft	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Rechtsform.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 8 Wiederaufnahme.....	5
2. Gliederung des Kreisverbandes.....	5
§ 9 Kreisverbandsgrenzen.....	5
§ 10 Gliederung in Ortsverbände.....	5
3. Die Organe des Kreisverbandes	5
§ 11 Organe des Kreisverbandes.....	5
§ 12 Der Kreisparteitag.....	5
§ 13 Teilnahme und Stimmrecht.....	6
§ 14 Geschäftsordnung des Kreisparteitages.....	7
§ 15 Der Kreishauptausschuss	7
§ 16 Der Kreisvorstand	8
§ 17 Einberufung des Kreisvorstandes	9
§ 18 Ehrenvorsitzende	9
4. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte.....	9
§ 19 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung.....	9
§ 20 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten.....	9
5. Arbeitskreise.....	10
§ 21 Arbeitskreise.....	10
6. Finanzordnung	10
§ 22 Allgemeine Vorschriften	10
§ 23 Beitrags- und Finanzordnung	10
§ 24 Beiträge, Kassenwesen.....	10
§ 25 Buchführung und Kassenprüfung	10
§ 26 Geschäftsjahr.....	11
7. Allgemeine Bestimmungen, Satzung	11
§ 27 Landesverband und Kreisverbände	11
§ 28 Amtsdauer	11
§ 29 Satzung	12
§ 30 Inkrafttreten.....	12

1. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis ist eine Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Landessatzung.

§ 2 Rechtsform

Der Kreisverband ist ein Verein, der gem. 10 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist.

Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer mit ihr Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt, bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.

(3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesvorstand nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände zugelassen werden.

(4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

(5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis auszuhändigen oder zuzustellen.

(6) Vor der Entscheidung muss der Vorstand der Kreisverbände in Flächenkreisen den Vorstand des zuständigen Ortsverbandes anhören.

(7) Weicht der Beschluss des Kreisvorstandes von der Empfehlung des zuständigen Ortsvorstandes ab, so steht diesem das Recht nach Abs.9 zu.

(8) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über Ablehnung ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Sie muss einen Hinweis über die Rechte nach Abs. 9 enthalten.

(9) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 4 entschieden, oder den Aufnahmeantrag abgelehnt, oder gegen die Empfehlung des Ortsverbandes entschieden hat, kann der Bewerber oder der Ortsvorstand innerhalb von zwei Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen.

Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anhören.

(10) Ein Kreisverband ist verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies fordert.

(11) Gegen eine solche Forderung kann der betroffene Kreisverband das Landesschiedsgericht anrufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordene Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
- d. Ausschluss

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurück zu geben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge besteht nicht.

(3) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen. § 7 Ordnungsmaßnahmen
(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, so kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 der Landessatzung beantragen.

(2) In Fällen besonderer Dringlichkeit und schwerwiegender Bedeutung kann der Kreisvorstand mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss Eilmaßnahmen gem. § 24 Abs.1 der Schiedsgerichtordnung der Freien Demokratischen Partei anordnen.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppen der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

§ 8 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

2. Gliederung des Kreisverbandes

§ 9 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises.

§ 10 Gliederung in Ortsverbände

Der Kreisverband kann sich auf Beschluss des Kreishauptausschusses in Ortsverbände gliedern.

3. Die Organe des Kreisverbandes

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreishauptausschuss
3. der Kreisvorstand

§ 12 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes, der dazu durch einen Mitgliederparteitag ermächtigt sein muss, kann der Landesvorstand in begründeten Ausnahmefällen einem Kreisverband erlauben, Kreisparteitage in Form von Delegiertenparteitagen abzuhalten. Eine erteilte Erlaubnis kann vom Landesvorstand widerrufen werden.

(3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

(5) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Übersendung in elektronischer Form erfolgen, wenn dem Kreisverband eine schriftliche Einwilligung der/des Delegierten mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreishauptausschuss, vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörendem Ortsverband, jedem im Kreisverband geführtem Mitglied sowie vom Kreisverband der JUNGEN LIBERALEN eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.

(7) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen.

Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt.

Vor der Abstimmung kann der Antragsteller die Dringlichkeit begründen.

(8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

I. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes

II. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

III. die Entlastung des Kreisvorstandes

IV. die Wahl der Organe des Kreisverbandes

V. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag gem.§15 Abs. 4 der Landessatzung und zum Landeshauptausschuss gem. §18 Abs. 1 Nr.2 der Landessatzung sowie zum Bezirksparteitag

VI. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern

(9) Die Wahlen zu Abs. 8 Nr. IV und V sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

§ 13 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Ortsverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den Ortsverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf je angefangene zehn Mitglieder entfällt je ein Delegierter.

§ 14 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Auf Kreisparteitagen, die nicht von einem Präsidium geleitet werden, leitet bei Vorstandswahlen ein zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muss zur Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.

(3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Der Kreishauptausschuss

(1) Der Kreishauptausschuss ist die ständige Vertretung des Kreisparteitages. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Fragen politischer und organisatorischer Art Stellung.

Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.

(2) Der Kreishauptausschuss ist vom Kreisvorsitzenden mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Übersendung in elektronischer Form erfolgen, wenn dem Kreisverband eine schriftliche Einwilligung des Mitglieds mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Zusätzliche Sitzungen sind vom Kreisvorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Kreisvorstand beschlossen oder von mindestens zwei Ortsverbänden schriftlich beim Kreisvorstand beantragt wird. Einem solchen Beschluss oder Antrag muss der Kreisvorsitzende innerhalb von zwei Wochen nachkommen.

(3) Der Kreishauptausschuss wird vom Kreisvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kreisvorstandes geleitet.

(4) Der Kreishauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Kreishauptausschuss tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die ganze Sitzung ausschließen.

(6) Der Kreishauptausschuss besteht aus:

1. dem Kreisvorstand gem. §16 Abs.2
2. den von den Ortsverbänden gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten im Verhältnis 1 Delegierter pro angefangene 18 Mitglieder im Ortsverband.
3. der Kreisvorstand beschließt unter Berücksichtigung des §12 Abs.2 PartG1 (Anmerkung: PartG: §12 - Allgemeine Parteiausschüsse) den Schlüssel, für wie viele Mitglieder eines Ortsverbandes je ein Delegierter zu wählen ist, oder, wenn die Satzung von Kreisverbänden in kreisfreien Städten nach Nr.2 Satz2 andere Regelungen vorsieht, die Zahl der zu wählenden Mitglieder. *)

*) Anmerkung

PartG: §12 - Allgemeine Parteiausschüsse

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitglieder des Organs liegen.

4. einem vom Kreisverband der JUNGEN LIBERALEN gewählten Mitglied, das Mitglied der Partei sein muss.

5. dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion, bei kreisfreien Städten dem Vorsitzenden der Ratsfraktion oder seinem von Kreistags- bzw. Ratsfraktionen zu bestimmenden ständigen Vertreter.

6. den Mitgliedern des Bundes- und des Landesvorstandes, soweit sie dem Kreisverband angehören.

7. den Mitgliedern der Bundestags- und Landtagsfraktion sowie den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, soweit sie im Kreisverband Mitglied sind. Das gilt auch für Bundes- und Landesminister.

Mit beratender Stimme gehören dem Kreishauptausschuss an:

8. die übrigen Mitglieder der Kreistagsfraktion, bei kreisfreien Städten der Ratsfraktion.

9. die Vorsitzenden der Arbeitskreise des Kreisverbandes

§ 16 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisverbandsvorsitzenden

2. seinen bis zu drei Stellvertretern

3. dem Schatzmeister

4. dem Schriftführer

5. weiteren Beisitzern gemäß (4)

6. dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion kraft Amtes

7. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Liberalen mit beratender Stimme

(3) Der Kreisverbandsvorsitzende kann dem Kreisvorstand einen Vorschlag für eine(n) Geschäftsführer(in) zur Abstimmung unterbreiten. Angestellte der Kreisgeschäftsstelle dürfen nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(4) Ortsverbände, die nach der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §16(2), Nr.1 bis 5, nicht im Kreisvorstand vertreten sind, haben das Recht, jeweils einen weiteren Beisitzer vorzuschlagen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Wahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 17 Einberufung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
- (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 18 Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

4. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte

§ 19 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 20 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

- (1) Der Kreisparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung für die Kreisebene über die Kandidatenaufstellung und Reservelisten bei Kommunalwahlen. Er entscheidet ebenso über die Aufstellung von direkten Kandidaten für die Landtagswahlen und Bundestagswahlen, wenn nicht durch die Zusammengehörigkeit mehrerer Kreisverbände zu einem Wahlgebiet eine Entscheidung im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden getroffen werden muss.
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 24h abgekürzt werden.
- (3) In kreisfreien Städten wählt der Kreisparteitag die Bewerber für die Listen zu den Bezirksvertretungen gem. § 46 a Kommunalwahlgesetz. Die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder bzw. der für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Ortsverband haben vorab ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Kreisparteitag kann durch Beschluss das Recht der Listenaufstellungen für die Bezirksvertretungen auf die jeweils zuständigen Ortsverbände übertragen

5. Arbeitskreise

§ 21 Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

(2) § 28 Abs. 4 der Landessatzung gilt sinngemäß.

6. Finanzordnung

§ 22 Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 23 Beitrags- und Finanzordnung

Durch eine vom Kreisparteitag zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, die Verfahrensweise für die Abführung von Sonderbeiträgen sowie die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und die sonstigen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens geregelt.

§ 24 Beiträge, Kassenwesen

(1) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der Kreisvorstand.

(2) Auf Beschluss des Kreishauptausschusses kann dieses Recht auf die Ortsverbände übertragen werden. Der Kreishauptausschuss setzt den Anteil des Aufkommens fest, der an den Kreisverband abzuführen ist.

(3) Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband nach §32 Abs. 1 der Landessatzung ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

§ 25 Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören und sind, wenn sie Mitglieder des Kreishauptausschusses sind, in finanziellen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 27 Landesverband und Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 28 Amtsdauer

(1) Die Wahl des Kreishauptausschusses und des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand seines Kreisverbandes stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden a. o. Kreisparteitag zu behandeln.

Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet.

Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 abzuhaltenden ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 29 Satzung

(1) Der Landeshauptausschuss beschließt gem. §10 Abs. 5 der Landessatzung die für die Gliederungen des Landesverbandes verbindlichen Rahmensatzungen.

(2) Der Kreisparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen dieser verbindlichen Rahmensatzung nur für die dispositiven Bestimmungen beschließen.

(3) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Rheinisch-Bergischer Kreis und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 30 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Rahmensatzung treten durch Beschluss des Landeshauptausschusses vom 9. November 1985 mit Wirkung ab 1. April 1986 anstelle der Rahmensatzung vom 22. November 1975, geändert durch Beschluss des Landeshauptausschusses vom 24. März 1979, in Kraft.